

Institutionelles Schutzkonzept

(ISK)

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

in der Pfarrei St. Josef
Essen Ruhrhalbinsel

www.st-josef-ruhrhalbinsel.de

Inhalt

Vorwort	3
1. Persönliche Eignung	4
2. Aus- und Fortbildung	5
3. Verhaltenscodex	6
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	7
5. Qualitätsmanagement	8
6. Beschwerdewege und Maßnahmen zur Stärkung Schutzbefohlener	10
7. Inkraftsetzung	11
8. Ansprechpartner und Informationen ...	12

Zusätzliches Einlegeblatt mit Mustervorlagen:

- Verhaltenscodex/Leitlinien der Pfarrei St. Josef Essen Ruhrhalbinsel
- Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
- Selbstauskunftserklärung

Vorwort

Liebe Pfarreimitglieder,
liebe Leserinnen und Leser!

Im Januar 2012 hat die Bundesregierung das überarbeitete Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt und damit neue Standards für alle öffentlichen Träger und Einrichtungen eingeführt, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist auch in unserer Pfarrei ein wesentlicher Bestandteil. Ob bei gemeinsamen Gottesdiensten, in Gruppenstunden, bei Wochenendausflügen oder Ferienfreizeiten, zu vielen Gelegenheiten werden uns Kinder und Jugendliche anvertraut, die wir in ihrer Entwicklung fördern und deren Rechte wir schützen müssen.

Unsere Aufgabe als Pfarrei ist es nun, die gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes umzusetzen, alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in diesem Bereich zu schulen und Unterlagen von denen einzufordern, die einen intensiven Kontakt zu schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen haben.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept, das jede Pfarrei für ihr Einzugsgebiet erstellen muss, orientiert sich dabei an der Präventionsordnung des Bistums Essen (PrävO). Es soll darüber Auskunft geben, dass wir als Pfarrei unserer Vorsorgepflicht nachkommen und uns aktiv für den Kinder- und Jugendschutz einsetzen.

Mit Zuversicht, dass Sie uns in diesem Anliegen unterstützen, verbleibe ich mit allerbesten Grüßen,

Ihr Pfarrer *Gereon Alter*

1. Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

In unserer Pfarrei werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexueller Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden!

Bevor jemand mit einem haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Dienst beauftragt wird, thematisieren die jeweils Verantwortlichen der Pfarrei das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ im Vorstellungsgespräch.

Personen, die in der Pfarrei eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen, sind meistens schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht kommen lassen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch geführt, in dem ihre Qualifikation und charakterliche Eignung für die zu übernehmende Aufgabe eingeschätzt wird.

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist verpflichtender Bestandteil für jeden haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/in. Die Intensität der Präventionsschulung, d. h. die zeitliche Dauer sowie die inhaltlichen Schwerpunkte, richtet sich jeweils nach den Tätigkeiten der übernommenen Dienste.

Bei Aufgaben mit besonderer Leitungsfunktion und Verantwortung ist das Thema Prävention ein Aspekt weiterer Personalgespräche.

2. Aus- und Fortbildung (§ 9 Prävo)

Die Grundlage zur Aus- und Fortbildung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ bildet die sogenannte **Präventionsschulung. Sie ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend:**

Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen, die beim Bistum Essen angestellt sind, erhalten eine intensive und umfangreiche Schulungsmaßnahme durch das Bistum vor Stellenantritt.

Haupt- und nebenamtlich tätige Personen, die bei der Pfarrei angestellt sind, sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen müssen eine Präventionsschulung nachweisen. Diese kann innerhalb der Pfarrei absolviert werden, wozu die Schulungsreferenten der Pfarrei einladen. Bei Vorlage eines Schulungsnachweises eines anderen Trägers, kann auch dieser anerkannt werden.

Die Intensität der Präventionsschulung richtet sich nach der übernommenen Aufgabe. Konkret lassen sich **drei Schulungstypen** benennen:

- **einstündige Basisinformation** für diejenigen mit entferntem Kontakt zur Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Lektor/in, Kommunionhelfer/in, Verwaltungskraft)
- **dreistündige Basisschulung** für diejenigen mit regelmäßigem Kontakt zur Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Küster/in, Katechet/in, Hausmeister/in, Organist/in)
- **sechsstündige Intensivschulung** für diejenigen mit intensivem Kontakt zur Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendgruppen- und Freizeitleiter/in, Verantwortliche in der Kommunion- und Firmkatechese, Honorarkräfte)

3. Verhaltenscodex (§ 6 PräVO)

Der Verhaltenscodex, der in unserer Pfarrei auch unter dem Begriff „Leitlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienst“ bekannt ist, muss von allen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen anerkannt werden. **Die unterschriftliche Anerkennung ist eine Voraussetzung für die Mitarbeit in der Pfarrei.**

Der Verhaltenscodex enthält verbindliche Regeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Schutz- und Hilfebedürftigen aus folgenden Bereichen:

- verantwortungsbewusster Umgang, Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz
- Beachtung der Intimsphäre, auch in Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Sprache und Wortwahl
- Schutz- und Disziplinierungsmaßnahmen bei Verstößen
- Hinweis auf die Verfahrenswege der Pfarrei und des Bistums Essen bei grenzüberschreitendem Verhalten

Der Verhaltenscodex ist Bestandteil der Präventionsschulung der Pfarrei. Er muss jedoch auch von denen unterzeichnet werden, die eine Präventionsschulung bei einem Träger außerhalb der Pfarrei absolviert haben.

Die von der Pfarrei benannte Präventionsfachkraft bewahrt die unterzeichneten Verhaltenscodizes sicher auf. Eine Kopie davon erhalten die unterschriebenen Mitarbeiter/innen, ebenso eine Teilnahmebescheinigung nach erfolgter Präventionsschulung.

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§ 5 Prävo)

Übernachtungsfahrten stellen einen besonders intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dar. Neben der pädagogischen Erfahrung sind auch Kenntnisse der „Ersten Hilfe“ nötig sowie ein Zugriff auf helfende Strukturen, die im Notfall erreicht werden können, wie z. B. die Kontaktadressen der Eltern, Notarzt, Krankenhaus, Polizei und Feuerwehr.

Mit Bezug auf das aktuelle Bundeskinderschutzgesetz sind wir auch dazu verpflichtet, **ein erweitertes Führungszeugnis von denen zu verlangen, die mit Vollendung des 16. Lebensjahres als Betreuungsperson an einer Übernachtungsfahrt teilnehmen**, wie es bei Jugend- und Ferienfahrten, sowie bei Kommunionkinder- und Firmlingswochenenden der Fall ist.

Im Pfarrbüro liegt dazu ein Vordruck „Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)“ aus, das ausgefüllt bei der städtischen Meldebehörde (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt) von der beantragenden Person persönlich vorgelegt werden muss. Nach aktueller behördlicher Satzung ist diese Beantragung gebührenfrei, gibt es dazu eine andere Entscheidung, trägt die Pfarrei die Kosten.

Das EFZ wird der beantragenden Person postalisch vom Bundesamt der Justiz zugestellt. **Die beantragende Person legt das EFZ der Präventionsfachkraft zur Einsichtnahme vor und wird daraufhin überprüft, ob eine bzw. keine Straftat gegen den Kinder- und Jugendschutz vorliegt. Sofern das EFZ keine Eintragungen enthält, kann die Vorlage zur Einsichtnahme auch im Pfarrsekretariat/Pfarrbüro erfolgen.**

(-> Alle Kontaktdaten siehe S. 12/Rückseite dieses Heftes!)

Nach der Einsichtnahme verbleibt das EFZ bei der beantragenden Person, es wird keine Kopie erstellt, lediglich das Datum der Einsichtnahme wird protokolliert.

Das EFZ darf vor Beginn der ersten Übernachtungsfahrt nicht älter als drei Monate sein. Für regelmäßige Fahrtenbetreuer ist es Pflicht, ein aktuelles EFZ nach fünf Jahren erneut vorzulegen.

Sollte das EFZ einen Eintrag enthalten über eine Verurteilung wegen einer Straftat gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht, der Kindeswohlgefährdung, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder sexueller Übergriffe, so ist die betroffene Person von der Mitarbeit unverzüglich auszuschließen.

Die sogenannte „**Selbstauskunftserklärung**“ müssen **alle unterschreiben, die nicht an einer Übernachtungsfahrt teilnehmen, jedoch einen regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.** Das sind alle Angestellten der Pfarrei sowie alle Ehrenamtlichen in der Funktion einer Gruppenleitung in der Kinder- und Jugendarbeit. Ebenso alle Katecheten/innen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung.

In der Selbstauskunftserklärung versichert man, dass gegen die eigene Person keine rechtskräftige Verurteilung wegen Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt vorliegt. Außerdem, dass man der Person, die einen mit einer Tätigkeit beauftragt hat, mitteilt, falls diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte.

Die Selbstauskunftserklärung wird einmalig zu Beginn der Tätigkeit unterschrieben und von der Präventionsfachkraft der Pfarrei zusammen mit dem ebenfalls unterzeichneten Verhaltenscodex sicher aufbewahrt. Der Vordruck dafür wird bei der erforderlichen Präventionsschulung ausgeteilt, ist aber auch im Pfarrbüro erhältlich.

5. Qualitätsmanagement (§ 8 Prävo)

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen tragen dafür Sorge, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Kultur der Achtsamkeit gepflegt wird, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie allen weiteren hilfe- und schutzbedürftigen Personen. Das Vorleben von Gewaltverzicht sowie der respektvolle Umgang miteinander sind unerlässlich.

Zur Mitarbeit in der Pfarrei in Haupt-, Neben- oder Ehrenamt sind die Präventionsschulung und die Anerkennung des Verhaltenscodex unabdingbar, d. h. verpflichtend, wie in den beiden Punkten „2. Aus- und Fortbildung und 3. Verhaltenscodex“ beschrieben. Die für ihren Bereich Verantwortlichen müssen neue und bereits bestehende Mitarbeiter/innen auf die Notwendigkeit der Teilnahme hinweisen und mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei oder einem weiteren Schulungsreferenten/in einen Schulungstermin vereinbaren. Eine Erneuerung der Präventionsschulung ist nach der Präventionsordnung des Bistums Essen nach fünf Jahren nötig, wozu die Präventionsfachkraft der Pfarrei einlädt.

Vor jeder Gemeinschaftsaktivität und Freizeitmaßnahme erkundigen sich die leitenden Verantwortlichen der jeweiligen Aktion, ob die teilnehmenden Betreuer/innen eine Präventionsschulung absolviert haben und die nötigen Unterlagen (Selbstauskunftserklärung, Erweitertes Führungszeugnis) vorgelegt wurden. Falls noch nicht geschehen, muss dies in Rücksprache mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei zeitnah erfolgen, im Vertretungsfall durch einen weiteren Schulungsreferenten/in der Pfarrei.

(Alle Ansprechpartner siehe Rückseite dieses Heftes!)

6. Beschwerdewege und Maßnahmen zur Stärkung Schutzbefohlener (§§ 7 u. 10 PräVO)

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt sowie dem Verdacht auf grenzverletzendes, übergriffiges Verhalten muss auf jeden Fall reagiert werden. Die Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen, die einen solchen Vorfall beobachtet haben oder damit konfrontiert wurden, dürfen dies nicht verschweigen, da eine schlichte Duldung strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich bezüglich eines Vorfalles oder einer Unsicherheit darüber zu melden. Über diese Verfahrens- und Beschwerdewege wird in der Präventionsschulung ausführlich informiert, ebenso in der Bistumsbroschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“, die in den Schriftenauslagen der Pfarrei stets ausliegt.

Es können Beratungsmöglichkeiten des Bistums Essen, der Caritas und des Jugendamtes genutzt werden. **In jedem Fall muss auch die Präventionsfachkraft der Pfarrei informiert werden, damit auch auf Pfarreebene gehandelt werden kann.** Dies kann per direkter Kontaktaufnahme geschehen (Kontaktadressen siehe Rückseite dieses Heftes) oder nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Person, die einen für seinen Dienst beauftragt hat (Pfarrer, Pastor, Gemeindeferent/in o. ä.).

Unter Berücksichtigung des persönlichen Datenschutzes vereinbaren die Betroffenen eines Vorfalles mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei das weitere Vorgehen, d. h. welche Hilfe und Beratung eingeholt werden muss und welche Handlungsschritte nötig sind. In schwerwiegenden Fällen, d. h. klar definierten Straftaten, kann auch direkt Strafanzeige gestellt werden.

Selbstverständlich gelten diese Beschwerdewege nicht nur den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der Pfarrei, sondern stehen allen Betroffenen offen: Kindern und Jugendlichen, Hilfe- und Schutzbedürftigen, Eltern und Erziehungsberechtigten, allen die sich bezüglich eines Anliegens zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt innerhalb der Pfarrei oder von außen an die Pfarrei wenden.

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept setzen wir die gesetzlichen Vorgaben um und tragen zu einer Sicherung und Stärkung der gesamten kinder- und jugendpastoralen Arbeit in unserer Pfarrei bei. Wo es möglich ist, sollen Kinder und Jugendliche stets an der Gestaltung und Umsetzung von Regeln beteiligt werden, und überall dort, wo wir Schutzbefohlenen begegnen, müssen die Prozesse ganz besonders transparent sein.

7. Inkraftsetzung

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird mit Geltung zum 31.12.2018 in Kraft gesetzt. Es bedarf einer Überprüfung nach fünf Jahren. Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder einer strukturellen Veränderungen innerhalb der Pfarrei muss es gegebenenfalls vorher angepasst werden.

Essen, den

(Gereon Alter, Pfarrer)

(Dr. Norbert Müller, stellv. Kirchenvorstandsvorsitzender)

(Heinz Willing, Pfarrgemeinderatsvorsitzender)

(Stephan Boos, Pastoralreferent und Präventionsfachkraft)

Prävention und Interaktion gegen sexualisierte Gewalt - Ansprechpartner und weitere Informationen:

Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Josef Essen Ruhrhalbinsel:

- Pastoralreferent Stephan Boos
Hinseler Feld 68, 45277 Essen
0201/58099177, stephanboos@gmx.net

- **N. N. (... eine noch zu benennende weibliche Person...)**

(→ Schulungstermine; Vordrucke Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenscodex; Auskunft und Beratung)

- Pfarrbüro St. Josef Essen Ruhrhalbinsel, Klapperstr. 72,
45277 Essen, 0201/480427, info@st-josef-ruhrhalbinsel

(→ Vordrucke: Verhaltenscodex, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung; allgemeine Informationen)

- **Zur Einsichtnahme ins EFZ beauftragte Person der Pfarrei:**

→ ???

www.praevention.bistum-essen.de

- Bischöfliche Präventionsbeauftragte im Bistum Essen:
Dr. Andrea Redeker, Zwölfling 16, 45127 Essen
0201/2204-234, andrea.redeker@bistum-essen.de

- Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt: Angelika von Schenk-Wilms,
Zwölfling 16, 45127 Essen, 0151 57150084,
angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de

- Jugendamt der Stadt Essen (Notrufnummer, 24 Stunden erreichbar, 0201/265050), jugendamt@essen.de